

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Andreas Richter

Zimmer: 2239
Telefon: 02162 39-1245
Fax: 02162 39-1857
E-Mail: andreas.richter
@kreis-viersen.de

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis
Alltech Coppens GmbH
Deller Weg 14
41334 Nettetal

Aktenzeichen: 66/3 – N-Deller Weg 14

Viersen, 23.05.2023

Ihr Antrag vom 12.09.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Deller Weg 14 in 41334 Nettetal, eingegangen am 14.09.2022 und zuletzt ergänzt am 09.01.2023

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrter Herr van der Mee,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteile ich Ihnen die Genehmigung zum

- a) Bau eines neuen Biofilters mit 800 m² Filterfläche einschl. Technikgebäude als Ersatz für die bestehenden Abluftreinigungsanlagen
- b) Einbau eines Wäschers in die BE 07 (Produktaufbereitung)

auf dem Betriebsgrundstück

Deller Weg 14, 41334 Nettetal
Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstück 289
UTM Ost 306.028, UTM Nord 5.691.004

2. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 4.420,00 € festgesetzt.

II.
Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:

1. die Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) i. V. m. §§ 29 und 30 des Baugesetzbuchs (BauGB),
2. gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG die Feststellung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG v. 29.06.2020 über die Errichtung und den Betrieb eines Abluftwäschers in BE 07.

III.
Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Neben-einrichtungen

Betriebs-einheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Rohstoffeingang und -lagerung	Bestand
BE 02	Vorproduktherstellung (Mahlen und Mischen)	Bestand *
BE 03	Extruderlinie 1	Bestand *
BE 04	Extruderlinie 2	Bestand *
BE 05	Extruderlinie 3	Bestand *
BE 06	Abfüllung und Verpackung	Bestand
BE 07	Aufbereitung von Produktions-rückständen	Der Einbau eines Wäschers zur Stau-babscheidung - bisher Anzeige gemäß § 15 BImSchG - wird nunmehr in die Genehmi-gung überführt sowie Anschluss der BE an den neuen Biofilter (neu)
BE 08	Granulierlinie	Bestand
BE 09	Produktlager und Versand	Bestand
BE 10	Zentrale Abluftreinigungsanlage	Biofilter mit Technikzentrale (neu)

* Demontage der vorhandenen Abluftreinigungsanlage und Anschluss der Betriebseinheiten an den neuen zentralen Biofilter.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Die als Anlage beigefügten Antrags-unterlagen (2. Ausfertigung) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.
Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers oder Eigentümers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes eines solchen anzuzeigen.

V.
Nebenbestimmungen

Allgemeine Festsetzungen

- a) Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen überholt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- b) Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- c) Die Anlage ist gemäß BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie nach 6.4 b) iii) einzuordnen. Die sich daraus ergebenden Forderungen bezüglich Emissionen und Management sind umzusetzen und einzuhalten.
- d) Die Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheiten ist der zuständigen Umweltschutzbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutzrecht

a) Lärm

1. Die Gutachterliche Stellungnahme „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer geplanten zentralen Abluftanlage als Ersatz für die vorhandenen Abluftreinigungsanlagen bei der Alltech Coppens GmbH am Standort 41334 Nettetal, Deller Weg 14“ mit der Bericht-Nr.: B2240055-01(2)ver02122022 vom 02.12.2022 des Gutachterbüros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 10, 47475 Kamp-Lintfort ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
2. Die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO	Bezeichnung	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IO1	Deller Weg 21	60	45
IO2	Deller Weg 19	60	45

IO5	Deller Weg 15	60	45
-----	---------------	----	----

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

b) Luft

1. Im behandelten Reingas darf kein Rohgasgeruch feststellbar sein.
2. Die Einhaltung der Anforderung in Nebenbestimmung b) 1 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 29 b BImSchG anerkannten Stelle im Rahmen einer olfaktometrischen Messung, ermitteln zu lassen. Hierbei sind die Vorgaben nach Ziffer 5.3 der TA Luft sowie die Richtlinien VDI 3880, die DIN EN 13725 und die VDI 3884 Blatt 1 zu berücksichtigen.
3. Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Messbericht gemäß der DIN EN 13725 zu erstellen und diesen unaufgefordert innerhalb von acht Wochen nach der Messdurchführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.
4. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung darf es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen kommen. Der Geruchsimmisionswert (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft) für Wohn-/Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden.
5. Frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Biofilters sind Rasterbegehungen für die Wohnhäuser im Umkreis von 100 m des Biofilters entsprechend des Anhangs 7 der TA Luft und der DIN EN 16841-1 durchzuführen. Die Ergebnisse sind entsprechend der DIN EN 16841-1 auszuwerten, ein Messbericht erstellen zu lassen und diesen unaufgefordert innerhalb von acht Wochen nach den Begehungen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vorzulegen.

Alternativ kann durch eine Ausbreitungsrechnung gemäß den Vorgaben der TA Luft belegt werden, dass die Immissionsrichtwerte aus Nebenbestimmung 4 eingehalten werden. Die Prognose ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

In Abhängigkeit von den auf diese Weise ermittelten Ergebnissen sind unter Umständen weitergehende emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich (bspw. Abdeckung des Biofilters und Abführung des Reingases über einen Kamin).

6. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch über eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) zu führen, in dem folgende Parameter zu erfassen sind:
 - Druckverluste über die Abluftreinigung, Druckdifferenz

- Berieselungsintervalle
 - Gesamtfrischwasserverbrauch
 - Rohgastemperatur
 - Wartungs- und Reparaturzeiten
7. Die aufgeführten Betriebsparameter sind kontinuierlich eine Woche lang als Halbstundenmittelwerte und danach als Tagesmittelwerte aufzuzeichnen und zu speichern. Die dokumentierten Daten sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
 8. Die vom Hersteller Störck Umwelttechnik GmbH vorgegebenen regelmäßigen Kontrollen der relevanten Anlagengrößen (Druckdifferenz, Wasserverbräuche der Biofilterbefeuchtung, Temperaturen) sind zwingend vorzunehmen.
 9. Es ist mindestens 2-mal jährlich eine fachgerechte Wartung des Biofilters durchzuführen und einen Nachweis über die Durchführung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb von einem Monat nach der Durchführung vorzulegen.
 10. Störungen beim Betrieb des Biofilters, die zu wahrnehmbaren Geruchsmissionen führen könnten, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich mitzuteilen.

Baurecht und Entwässerung

a) Bauordnung

1. Vor Baubeginn ist der Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
2. Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die abschließende Fertigstellung der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
3. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Absatz 2 BauO NRW 2018).
4. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser ist spätestens bei Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Bescheinigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplanes nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist.
6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen.

b) Entwässerung

1. Der Anschluss des Grundstücks hat im modifizierten Mischsystem zu erfolgen.
2. Das Niederschlagswasser der offenen Biofilteranlage kann gemäß der Ausführung bei starken Regenereignissen vom Biofiltermaterial nicht aufgenommen werden. Es tropft in den Belüftungsboden ab und wird als Abwasser abgeführt. Diese Mengen sind über einen Zähler zu erfassen und fließen in die Abwassergebührenrechnung ein.
3. Bei Grundstücken mit > 800 m² abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis für das gesamte Grundstück nach DIN 1986-100 erforderlich. Ein solcher ist bis zum 31.03.2023 dem Netzebetrieb, Herrn Tühl vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falls sich aus der verspäteten Erstellung des Überflutungsnachweises Konsequenzen für den Bauherrn/Grundstücksbesitzer ergeben, die ggf. mit höherem Aufwand und Kosten verbunden sein könnten, diese zu Lasten des Bauherrn/Grundstücksbesitzers gehen.

Brandschutz

Das in Kapitel 11 der Antragsunterlagen benannte Brandschutzkonzept (Ziffer 5) sowie das Explosionsschutzdokument (Ziffer 6) ist jeweils entsprechend fortzuschreiben.

Natur- und Landschaftsschutz

1. Vor allen zulässigen Schnittmaßnahmen sind die betroffenen Gehölzbestände vorher auf das Vorkommen von Höhlen und Nestern bzw. deren Bewohner zu untersuchen. Sollten Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist unter der Telefonnummer 02162 / 39-1402 (Frau Deventer) oder unter der Telefonnummer 02162 / 39-1966 (Frau Robl) oder unter der Email-Adresse artenschutz@kreis-viersen.de umgehend zu informieren, um weitere Maßnahmen zum Schutz der Tiere und zum Ersatz der verlorenen Lebensstätten abzustimmen. Bei Verlust von Lebensstätten ist auf der Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG ein entsprechender „1:1 Ersatz“ in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen (möglichst im räumlichen Bezug zum Eingriff) zu schaffen. Die Ersatzlebensstätten sind art- und fachgerecht zu montieren und dauerhaft zu erhalten (bei Fledermauskästen ist zzgl. Jeweils ein Ablenkungskasten für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen zu setzen). Bei Funden von Fledermausquartieren bzw. verletzten oder hilflosen Fledermäusen ist Frau Menn unter der Telefonnummer 0176/96065344 oder der Email-Adresse chiroptera-vie@posteo.de zu kontaktieren. Ihre Hinweise zum kurzfristigen Schutz der Tiere sind zu beachten.
2. Falls die neuen baulichen Anlagen mit einer Außenbeleuchtung ausgestattet werden sollen, ist hier eine arten- und insektenfreundlich Beleuchtung mit geringem UV- und Blaulichtanteil, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1800 bis 2700, max. 3000 Kelvin) zu wählen. Die Lichtmenge und die Lichtstreuung sind gering zu halten, z.B. durch die Verwendung voll-abgeschirmter Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien sollte die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt

werden. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zur freien Landschaft (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr).

VI. Hinweise

Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
3. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen.

Baurecht und Entwässerung

1. Die Abwassereinleitung ist nach dem derzeitigen Stand der Technik sowie geltendem Recht vorzunehmen.
2. Die Beschaffenheit des Abwassers darf die Grenzwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal in der derzeit gültigen Fassung nicht überschreiten sowie keine Fette, Öle enthalten (s. Abwasserbeseitigungssatzung §7f). Dies gilt ebenso für anfallendes Schleppwasser (mögliche indirekte Einleitung von Stoffen in die städt. Regenwasserkanalisation).
3. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln (s. § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung).

Natur- und Landschaftsschutz

1. Für den Fall, dass Gehölzrodungen oder größere Gehölzrückschnitte vorgesehen sind, ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
2. Sie dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Weitere Informationen sind im Internet zu finden:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> und Broschüre: „Artenschutz im Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (Hrsg. Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, 2011, download: <https://www.aknw.de/absolventenstudenten/publikationen/artenschutz-im-planungs-und-genehmigungsverfahren/>).

3. Lt. B-Plan LE-125-0 ist im Norden, Westen und Süden ein ca. 10 m breiter umlaufender Pflanzstreifen festgesetzt. Gemäß aktuellem Luftbild ist ein solcher Pflanzstreifen jedoch nur im Südwesten umgesetzt.

Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG), die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Nettetal in der jeweils gültigen Fassung zu beachten – insbesondere der Anschluss— und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen.

Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen

<https://www.kreis-viersen.de/system/files/dokumente/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Abfallentsorgung%20ab%202021.pdf>

Anlage Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen

https://www.kreis-viersen.de/system/files/dokumente/abfallbetrieb_abfallentsorgungssatzung_krv_2021_anlage.pdf

2. Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.

Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der TRGS 900 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte) sicherstellen.
 3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der Biostoffverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen - BioStoffV) sicherstellen.
 4. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
 5. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

VII.

Begründung

Verfahren und Berücksichtigung UVPG

Sie betreiben mit der Firma Alltech Coppens GmbH auf dem Betriebsgrundstück Deller Weg 14, 41334 Nettetal eine Anlage zur Herstellung von Fischfutter mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von 1440 t/Woche bzw. 240 t/Tag.

Mit Datum vom 12.09.2022 beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung Ihrer Anlage. Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- a) Bau eines neuen Biofilters mit 800 m² Filterfläche einschl. Technikgebäude als Ersatz für die bestehenden Abluftreinigungsanlagen,
- b) Einbau eines Wäschers in die BE 07 (Produktaufbereitung).

Der Antrag ist am 14.09.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 09.01.2023 ergänzt. Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da aus Ihrer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind sowie die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG. Letzterem wurde behördenseitig nicht nachgekommen, da aufgrund der zwischenzeitigen Planänderungen keine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten gewesen wäre. Ich verweise hier auf das Gespräch zwischen der Unteren Immissionsschutzbehörde und Herrn Kreuzer.

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 14.09.2022 aufgenommen und entspricht normalerweise der Verfahrensart „G“ (7.34.1) – Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung. Gemäß § 16 (2) BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass diese Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Hiervon konnte nach Prüfung der Antragsunterlagen ausgegangen werden. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Anlage.

Das Verfahren wurde daher antragsgemäß als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung nach UVPG geführt.

Nachstehenden Behörden und Stellen haben die Antragsunterlagen zwecks Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Wasserbehörde Kreis Viersen
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Viersen
- Gesundheitsamt Kreis Viersen
- Brandschutz Kreis Viersen

- Planungs-/Bau-/Denkmalbehörde der Stadt Nettetal
- Bezirksregierung Düsseldorf – Arbeitsschutz
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, sofern die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ihre Anlage fällt unter die Nr. 7.18 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Wie bereits ausgeführt, dienen die Maßnahmen der Verbesserung, der Biofilter wird nach dem Stand der Technik betrieben. Vorsorgliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz) kompensieren den Eingriff, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Kreises Viersen bekannt gemacht.

Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines Bebauungsplanes (B-Plan LE-125-0) der Stadt Nettetal und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Ein planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Immissionsschutzrecht

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Forderungen aus Nr. 5.2.8 i. V. m. Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfüllt werden.

Gemäß der Anforderung der TA Luft für vergleichbare Anlagen, darf bei Einsatz eines Biofilters als Abgasbehandlungsanlage kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein. Dies ist als Stand der Technik anzusehen. Auf die Nebenbestimmung b) 1 wird verwiesen.

Im Manuskript des LANUVs NRW „Biofiltergerüche und ihre Reichweite - Eine „Abstandsregelung“ für die Genehmigungspraxis“, werden Ergebnisse zu Emissions- und Immissionsmessungen von Biofiltergerüchen dargestellt und Empfehlungen gegeben. Das nächste Wohnhaus zum geplanten Biofilter befindet sich in einem Abstand von ca. 31 m (Deller Weg 19). Gemäß der Ausarbeitung des LANUVs „kann bei Entfernungen kleiner 100 m zwischen dem Rand des Biofilters und der nächsten Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden, dass erkennbare Biofiltergerüche auftreten. Im Genehmigungsverfahren müssten diese

quantifiziert werden. Da die Ausbreitungsrechnungen die tatsächlichen Verhältnisse in der Umgebung von Biofiltern offensichtlich überschätzt,“ wird der Empfehlung des LANUVs gefolgt und eine Rasterbegehung nach Inbetriebnahme der Anlage gefordert. Gemäß den Antragsunterlagen ist der Reifegrad des eingesetzten Biofiltermaterials nach durchschnittlich zwei Monaten erreicht. Daher wird die Rasterbegehung mit den entsprechenden zeitlichen Vorgaben gefordert. Auf die Nebenbestimmung b) 5 wird verwiesen.

Sollten die Ergebnisse der Rasterbegehungen zeigen, dass weitergehende emissionsmindernde Maßnahmen bezüglich der Biofiltergerüche im Nahbereich zu treffen sind, ist dies in der Planung berücksichtigt worden. Die Nachrüstung umfasst eine Abdeckung des Biofilters und der Abführung des Reingases über einen Kamin.

Die Errichtung und der Betrieb eines Abluftwäschers in der Abluftführung des Trockners (BE 07) wurde bereits am 15.06.2020 angezeigt. Die Prüfung der Unterlagen hatte ergeben, dass für dieses Vorhaben keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich ist. Insofern wird auf den dem Antrag beigefügten Feststellungsbescheid vom 29.06.2020 verwiesen. Die Änderung wurde auf Ihren Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG nunmehr in diese Genehmigung einbezogen. Eine erneute Prüfung bedurfte es nicht.

VIII.

Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der bisherigen Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

IX.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des dort beigefügten Allgemeinen Gebührentarifs, Tarifstelle 15a.1.1. Hier-nach richtet sich die Höhe der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG nach den Errichtungskosten (E).

Die Kostenberechnung und entsprechende Verweise wurden entfernt.

Ich bitte Sie, den oben genannten Betrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides an die Kreiskasse des Kreises Viersen unter Angabe des Kassenzzeichens 66300021434/1080 zu überweisen.

X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße

39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage bezüglich der Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klein

Anhang 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 2 – Gebührenberechnung der Stadt Nettetal

Anhang 3 – Gesetzessgrundlagen und Fundstellen

Anlagen:

Antragsunterlagen (1 Ordner)

Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Ordner)

Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
01	Anschreiben	-3-
	Vollmacht	-1-
02	Antragsformblätter	
	Antragsformular 1 einschl. Genehmigungsbestand	-10-
	Genehmigungsbescheid v. 16.02.2017	-19-
	Feststellungsbescheid v. 29.06.2020	-5-
03	Kurzbeschreibung, Stellungnahmen	
	Kurzbeschreibung	-8-
	Stellungnahmen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	-1-
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	-1-
04	Standortpläne	
	Lage und Übersichtsplan	-1-
	Luftbild	-1-
	Topographische Karte	-1-
05	Bauantragsunterlagen	
	Antragsformulare gem. BauO NRW	
	- Statistischer Erhebungsbogen	-3-
	- Erläuterungsbericht	-2-
	- Bauantrag	-2-
	- Baubeschreibung	-2-
	- Betriebsbeschreibung	-2-
	Berechnungen	-2-
	Amtl. Lageplan	-2-
	Aufstellpläne, Schnittzeichnungen (Bauzeichnungen)	-2-
06	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-21-
	Verfahrensbeschreibung	-31-
	Aufstellplan Biofilter	-1-
	Verfahrensfließbild Biofilter	-1-
	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)	-1-
	Technische Zeichnung Wäscher	-1-
	Stellungnahme zum AZB	-2-
07	Angaben zu Stoffen und zur AwSV	
	Angaben zur AwSV	-3-
	Biofiltermaterialien	-2-
08	Antragsformulare gemäß BImSchG Nr. 2 - 8	
	Erläuterungen zu den Formblättern	-1-
	Formular 2: Gliederung der Betriebseinheiten	-2-
	Formular 3: Gehandhabte Stoffe, Einsatzseite Produktseite	-20-
	Formular 4, Bl. 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	-1-

	Formular 4, Bl. 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	-1-
	Formular 4, Bl. 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen mit Anhang	-8-
	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	-1-
	Formular 6: Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung	-2-
	Formular 7: Niederschlagsentwässerung	-3-
	Formular 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	-Entfällt-
	Formular 8.1: Fass- und Gebindelagerung	
	Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
	Formular 8.3: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (LAU Anlagen)	
	Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	
	Formular 8.5: Rohrleitungsanlagen	
	Angaben über den Verbleib der Abfälle aus der Demontage	-2-

09	Emissionen und Immissionen	
	Stellungnahme	-2-
	Lärmprognose der ABK GmbH mit Anhang	-32-
	Messbericht TÜV Nord, Dampfkessel	-22-

10	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	-14-
	Anhang: Karten zu relevanten Schutzgebieten und Beschreibungen	-7-

11	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Beschreibung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen	-9-

Anhang 2

Gebührenberechnung Stadt Nettetal

Stadt Nettetal

Bauaufsicht, -beratung u. Denkmalbehörde

Az.: 63-I-936/22

Auskunft erteilt: Frau Impelmanns

Gebührenberechnung

10.02.2023

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung

2.1.2	Berechnung des Rohbauwertes für sonstige eingeschossige kleinere gewerbl. Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)		
	umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)	335,55 m ³	
	Rohbauwert	99,00 €/m ³	
	Berechnung: 99 * 335,55		
	Rohbausumme, errechnet		33.219,45 €
	Rohbausumme, errechnet		33.219,45 €
	Rohbausumme, gesamt		33.219,45 €
2.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 Landesbauordnung 2018) sind		
	(10 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)		
	Rohbausumme	33.219,45 €	
	auf volle 500 € aufgerundet	33.500,00 €	
	10 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 €		335,00 €
	Gebühr		335,00 €
2.4.2.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 Landesbauordnung 2018) sind		
	(10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)		
	Herstellungskosten Biofilter. Zur Hälfte angerechnet da die Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt ist.		
	Herstellungssumme	408.390,28 €	
	auf volle 500 € aufgerundet	408.500,00 €	
	10 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50 €		4.085,00 €
	Gebühr		4.085,00 €
	Gebührensomme ungerundet		4.420,00 €
	Gebührensomme gerundet		4.420,00 €
	Gesamtsumme		4.420,00 €

Unterschrift



Gesetzesgrundlagen und Fundstellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz – vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung – vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung – vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch I 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) m 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – vom 02.05.2013 ((BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
JustG NRW	Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -- vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 818)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz – vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz) – LNatSchG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
RdErl. d. Ministeriums des Innern 14-36.08.06	„Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ – Runderlass des Ministeriums des Innern 14-36.08.06 vom 17.04.2018 (MBI. NRW 218, S. 192)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
TA Luft	Neufassung der Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung Luft – vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TierschutzVMG NRW	Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.06.2013 (GV.NRW. S.416) AUFGEHOBEN
UIG NRW	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – vom 07.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel I 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
VO VwVG NRW	Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – Ausführungsverordnung VwVG – vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348)
VV VwVG NRW	Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 09.10.2004 gem. RdErl. d. Finanzministeriums IC1-0070-41.14 und d. Innenministeriums 56/17-21.112 vom 09.10.2004 (MBl. NRW. 2004 S. 890)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S122)
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)